

# RS Vwgh 1995/10/12 94/06/0254

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1995

## Index

L85007 Straßen Tirol  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;  
AVG §62 Abs1;  
LStG Tir 1989 §3 Abs2;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;  
ZustG §13;

## Rechtssatz

Entscheidet ein Bescheid einzig und allein über den Antrag des Obmannes einer Straßeninteressenschaft, der diesen Antrag nie gestellt hat, so kann der Obmann durch die Zurückweisung dieses Antrages in keinen Rechten verletzt sein. Eine Umdeutung des Inhaltes dieses Bescheides dahin, daß über einen Antrag der Straßeninteressenschaft mit diesem Bescheid entschieden wurde, ist nach dem angeführten Wortlaut des Kopfes dieses Bescheides nicht möglich, auch wenn als Betreff die Straßeninteressenschaft angeführt ist und dieser Bescheid auch dieser Straßeninteressenschaft zugestellt wurde. Daraus ist für die Straßeninteressenschaft abzuleiten, daß auch sie durch diesen Bescheid, der keinen Abspruch über ihren Antrag enthält, in keinen Rechten verletzt sein kann.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060254.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)